Niederschrift

32. Gemeinderatssitzung
27.11.2019

Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Reinhold Flörl
Gemeinderäte:	Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner
Entschuldigt:	Gertraud Hetzenauer, Johann Schwentner
Ersatz:	Hermann Dagn (Ersatz für Gertraud Hetzenauer) Josef Hörfarter (Ersatz für Johann Schwentner)
Weitere Anwesende:	Finanzverwalter Hans Foidl
Beginn:	19:30 Uhr **Ende**: 21:20 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kössen
Protokoll:	Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 31. GR-Sitzung vom 30.10.2019.

2. Beschlussfassung über die Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen.

3. Beschlussfassung über die Bestätigung der Einzeländerungen des elektronischen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG 82109 Kössen (Andreas Gruber):
   1) Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend touristische Nutzung mit der Signatur T4, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen.
   2) Festlegungen der Signatur T4:

Reine Tourismusstandorte - Die Einbindung der baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild ist auch im Falle von Sonderflächen mit Bebauungsplänen sicherzustellen. Reine Wohnnutzung ohne betrieblichen Zusammenhang ist durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan auszuschließen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG Kössen (Andreas Gruber):
Umwidmung Grundstück 598/3 KG 82109 Kössen rund 808 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage und Spielplatz sowie rund 1192 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. .283, 250/1, 249, 261/8 KG Kössen (Karin Jörg):
Umwidmung Grundstück .283 KG 82109 Kössen rund 26 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 249 KG 82109 Kössen rund 6 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 250/1 KG 82109 Kössen rund 3 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 11 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück 261/8 KG 82109 Kössen rund 37 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kössen (Johann Dürnberger):
1) Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung mit der Signatur W8, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen
Festlegungen der Signatur W8: Wohnen Index 8: Unbebaute zentrumsnahe Wohnbereiche mit überwiegend bestehender Baulandwidmung ohne öffentliche Wegerschließung. Im Falle einer ausreichenden Infrastrukturausstattung können diese Flächen bei Bedarf unmittelbar in den Flächenwidmungsplan als Bauland aufgenommen werden. Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung und Verkehrserschließung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie für den gesamten betroffenen Siedlungsbereich erforderlich. Im Zuge der Bebauungsplanung ist insbesondere bei Hanglagen auf eine harmonische Einbindung in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild zu achten
2) Festlegung von Bereichen ohne künftiger baulicher Entwicklung (Rückwidmungsflächen) mit der Signatur R-1: Überlagerung bestehenden Baulandes mit Freihalteflächen gemäß §3 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept
3) Ausweisung einer sonstigen Freihaltefläche (FS-2) gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kössen (Johann Dürnberger):
Umwidmung Grundstück 140 KG 82109 Kössen rund 290 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück 141/1 KG 82109 Kössen rund 28 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück 142/1 KG 82109 Kössen rund 345 m² von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung einer Hundesteuer.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Steuern, sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen ab 01.01.2020.

12. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung der Niederschrift der 31. GR-Sitzung vom 30.10.2019.

Die Niederschrift wird mit 16:1 Stimmen (bei der Gegenstimme handelt es sich um eine Stimmenthaltung) genehmigt.

2. Beschlussfassung über die Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.03.2019, G 386/2018-12, V 78-80/2018-12, einen Teil der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016 aufgehoben hat. Dabei hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im eFwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Der Bürgermeister informiert, dass durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs unter anderem auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und diese von der Gemeinde neuerlich kundzumachen ist.

Dieser Beschluss und seine Kundmachung hat bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Schritte erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht!

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Jänner 2015 gem. LGBl. Nr. 139/2014, vom 21. Oktober 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kössen in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

3. Beschlussfassung über die Bestätigung der Einzeländerungen des elektronischen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht nur die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP, sondern auch die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFwp betrifft und daher diese Änderungen ebenso von der Gemeinde neuerlich kundgemacht werden müssen.

Dieser Beschluss und seine Kundmachung hat bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Schritte erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht!

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kund-machungs-datum	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss-datum	Bescheid-datum	Bescheidzahl
1	03.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.07.2015	01.09.2015	2-412/10005/2-2015
2	03.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.07.2015	01.09.2015	2-412/10003/2-2015
3	03.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.07.2015	01.09.2015	2-412/10001/3-2015
4	25.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.07.2015	23.09.2015	2-412/10002/3-2015
5	20.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.09.2015	19.10.2015	2-412/10004/4-2015
6	22.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.12.2015	21.01.2016	2-412/10009/2-2016
7	22.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.12.2015	21.01.2016	2-412/10006/3-2016
8	15.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2016	14.04.2016	2-412/10018/4-2016
9	15.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2016	14.04.2016	2-412/10016/2-2016
10	21.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2016	15.04.2016	2-412/10015/2-2016
11	21.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2016	15.04.2016	2-412/10014/2-2016
12	30.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2016	29.04.2016	2-412/10011/3-2016
13	10.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.05.2016	08.08.2016	2-412/10010/5-2016
14	17.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.05.2016	16.08.2016	2-412/10012/3-2016
15	07.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.05.2016	05.10.2016	2-412/10019/2-2016
16	30.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.10.2016	29.11.2016	2-412/10023/4-2016
17	10.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.12.2015	09.01.2017	2-412/10008/3-2016
18	31.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.11.2016	27.01.2017	2-412/10025/2-2017
19	16.05.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	15.05.2017	2-412/10024/3-2017
20	02.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.12.2016	01.06.2017	2-412/10022/7-2017
21	09.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.11.2016	08.06.2017	2-412/10013/6-2017

Nr.	Kund-machungs-datum	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss-datum	Bescheid-datum	Bescheidzahl
22	05.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.07.2017	01.09.2017	2-412/10030/5-2017
23	07.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.07.2017	04.09.2017	2-412/10029/6-2017
24	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2017	08.01.2018	2-412/10026/3-2017
25	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2017	08.01.2018	2-412/10032/2-2017
26	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2017	08.01.2018	2-412/10039/2-2017
27	23.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2017	16.01.2018	2-412/10034/4-2017
28	23.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2017	16.01.2018	2-412/10017/6-2017
29	13.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2017	08.03.2018	2-412/10037/3-2018
30	06.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2017	04.04.2018	2-412/10021/6-2018
31	14.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2017	12.04.2018	2-412/10033/3-2017
32	14.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.02.2018	13.04.2018	2-412/10031/2-2018
33	27.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2017	25.04.2018	2-412/10036/8-2018
34	31.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.11.2017	29.05.2018	2-412/10038/5-2018
35	21.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.03.2018	20.06.2018	2-412/10028/6-2018
36	13.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.03.2018	12.07.2018	2-412/10040/3-2018
37	15.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.11.2017	14.11.2018	2-412/10035/4-2018
38	21.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.09.2018	19.11.2018	2-412/10045/2-2018
39	11.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.07.2018	10.12.2018	2-412/10041/4-2018
40	15.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.09.2018	12.12.2018	2-412/10020/7-2018
41	02.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.09.2018	01.02.2019	2-412/10042/2-2018
42	12.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2019	07.03.2019	2-412/10048/9-2019
43	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2018	14.03.2019	2-412/10050/3-2019
44	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2019	01.04.2019	2-412/10058/3-2019
45	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2019	27.03.2019	2-412/10051/2-2019
46	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2019	27.03.2019	2-412/10053/3-2019
47	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2019	25.03.2019	2-412/10054/2-2019
48	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2019	25.03.2019	2-412/10055/2-2019
49	14.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.03.2019	13.06.2019	2-412/10056/3-2019
50	17.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.06.2019	12.08.2019	2-412/10052/5-2019
51	10.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.07.2019	03.09.2019	2-412/10059/3-2019
52	27.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.06.2019	25.09.2019	2-412/10046/4-2019

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

4. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG 82109 Kössen (Andreas Gruber):**
   1) Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend touristische Nutzung mit der Signatur T4, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen.
   2) Festlegungen der Signatur T4:
   Reine Tourismusstandorte - Die Einbindung der baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild ist auch im Falle von Sonderflächen mit Bebauungsplänen sicherzustellen. Reine Wohnnutzung ohne betrieblichen Zusammenhang ist durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan auszuschließen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 598/3 KG Kössen um die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Betreiberwohnungen für den Betriebsinhaber der benachbarten Hotelanlage Alpina zu schaffen.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Gp. 598/3 KG Kössen weist eine Gesamtfläche von ca. 1192 m² auf.

Der gegenständliche Bereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet und war im Örtlichen Raumordnungskonzept bisher als Sondernutzungsbereich für ein Personalhaus ausgewiesen.
Aufgrund der der derzeitigen Mitarbeitersituation im Gastgewerbe und der wirtschaftlichen Lage des Hotels ist die Errichtung eines Personalwohnhauses nicht mehr realistisch, zumal die Mitarbeiter in privaten Wohnungen in Kössen untergebracht werden können.
Die Nutzung des Bereiches für Betreiberwohnungen im Rahmen des Tourismusbetriebs erscheint anstelle der vorgesehen Personalwohnungen vertretbar, zumal dadurch keine Nutzungskonflikte mit dem Tourismusbetrieb zu erwarten sind und der bauliche Entwicklungsbereich an sich nicht in Richtung Freiland erweitert wird.
Zudem werden durch die Ausweisung eines entsprechenden baulichen Entwicklungsbereiches bisherige Wohnbereiche der Betreiberfamilie im bestehenden Hotel Alpina frei und dient dies der Vergrößerung des Betriebes.

Gemäß § 32 (2) TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im öffentlichen Interesse positiv beurteilt werden, da es sich lediglich um eine geringfügige Nutzungsänderung im Rahmen der generellen Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft insbesondere der Tourismuswirtschaft handelt.

Der Gemeinderat fasst daher mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
a) Gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 TROG 2016, LGBl.Nr. 101 wird der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen nach Text und Darstellung des Planes ORKKOE_19_Gruber_Alpina von DI Dr. Erich Ortner für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
b) Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG Kössen gefasst:
1) Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend touristische Nutzung mit der Signatur T4, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen.
2) Festlegungen der Signatur T4:
Reine Tourismusstandorte - Die Einbindung der baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild ist auch im Falle von Sonderflächen mit Bebauungsplänen sicherzustellen. Reine Wohnnutzung ohne betrieblichen Zusammenhang ist durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan auszuschließen.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG Kössen (Andreas Gruber): Umwidmung Grundstück 598/3 KG 82109 Kössen rund 808 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage und Spielplatz sowie rund 1192 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

   Der Planung vorausgehend wurden das Örtliche Raumordnungskonzept (s. TO-Pkt. 4 dieser Gemeinderatssitzung) für das gegenständliche Grundstück 598/3 KG 82109 Kössen geändert. Die Widmung der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Betreiberwohnungen für den Betriebsinhaber der benachbarten Hotelanlage Alpina.

   Die Planungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 2000 m² auf.

   Der Widmungsbereich ist gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 zurzeit als Sonderfläche standortgebunden mit der Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus ausgewiesen.

   Von Seiten der zuständigen Dienststelle Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen gegenüber der geplanten Änderung der Flächenwidmung keine Einwände. Aus geologischer Sicht besteht derzeit keine Gefahr für einen Steinschlag, der bis zum Projektgrundstück gelangen könnte.

   Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 12.11.2019 positiv beurteilt.

   Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
   Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl.Nr. 101 iVm § 64 Abs. 1 TROG 2016 wird der von DI Dr. Erich Ortner, Innsbruck (Plan Nr. 412-2019-00016) ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen im Bereich der Gst.Nr. 598/3 KG 82109 Kössen während vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
   Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst:
   Umwidmung:
   Grundstück 598/3 KG 82109 Kössen rund 808 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage und Spielplatz sowie rund 1192 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6).

   Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. .283, 250/1, 249, 261/8 KG Kössen (Karin Jörg): Umwidmung Grundstück .283 KG 82109 Kössen rund 26 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 249 KG 82109 Kössen rund 6 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 250/1 KG 82109 Kössen rund 3 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 11 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück 261/8 KG**

82109 Kössen rund 37 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Die Widmung der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Anpassung des Flächenwidmungsplanes an den aktuellen Vermessungsstand, wobei der gegenständliche Bereich von 4 Grundstücken (.283, 247, 248 und 249) in zwei einheitlich gewidmete Bauplätze und selbständig bebaubare Grundstücke geteilt werden soll, wobei der westlich gelegene Bauplatz (Gp. 283) bereits durch ein Bestandsgebäude bebaut ist.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 83 m² Grundfläche auf.

Die gegenständlichen Widmungsänderungen erfolgen als geringflächige Anpassungen des festgestellten Grundstücksverlaufes und der vorgesehenen Teilung in 2 Bauplätze, wobei der weitaus überwiegende Teil der Bauplätze bereits als Bauland gewidmet ist.

Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Hüttfasserbaches. Gemäß Stellungnahme der Dienststelle ist bei einem Bemessungsereignis Überflutungen und geringfügige Überschotterungen nicht auszuschließen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen jedoch gegen die beantragte Umwidmung keine Einwände.

Das Baubezirksamt Kufstein Wasserwirtschaft hält in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Gp. .283 auf Basis der aktuell gültigen Gefahrenzonenausweisung zur Gänze außerhalb des Hochwasserabflussbereiches der Großache befindet. Die verbleibenden Gp. liegen zumindest teilweise im HQ300-Hochwasserabflussbereich bzw. in der Gefahrenzone mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Restrisikozone). Es sei davon auszugehen, dass alle oben genannten Gp. zur Gänze außerhalb des Hochwasserabflussbereiches und demzufolge außerhalb der Gefahrenzone der Großache liegen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der geplanten Flächenwidmungsplanänderung aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt werde.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die vorgesehenen Änderungen der Flächenwidmung eine zweckmäßige und Boden sparende Nutzung des gegenständlichen baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gewährleisten.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 18.11.2019 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl.Nr. 101 iVm § 64 Abs. 1 TROG 2016 wird der von DI Dr. Erich Ortner, Innsbruck (Plan Nr. 412-2019-00017) ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen im Bereich der Gst.Nr. .283, 250/1, 249, 261/8 KG 82109 Kössen während vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst:
Umwidmung:
Grundstück .283 KG 82109 Kössen rund 26 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 249 KG 82109 Kössen rund 6 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 250/1 KG 82109 Kössen rund 3 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 11 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück 261/8 KG 82109 Kössen rund 37 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1).

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kössen (Johann Dürnberger):**
1) Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung mit der Signatur W8, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen
Festlegungen der Signatur W8: Wohnen Index 8: Unbebaute zentrumsnahe Wohnbereiche mit überwiegend bestehender Baulandwidmung ohne öffentliche Wegerschließung. Im Falle einer ausreichenden Infrastrukturausstattung können diese Flächen bei Bedarf unmittelbar in den Flächenwidmungsplan als Bauland aufgenommen werden. Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung und Verkehrserschließung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie für den gesamten betroffenen Siedlungsbereich erforderlich. Im Zuge der Bebauungsplanung ist insbesondere bei Hanglagen auf eine harmonische Einbindung in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild zu achten
2) Festlegung von Bereichen ohne künftiger baulicher Entwicklung (Rückwidmungsflächen) mit der Signatur R-1: Überlagerung bestehenden Baulandes mit Freihalteflächen gemäß §3 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept
3) Ausweisung einer sonstigen Freihaltefläche (FS-2) gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Dr Bürgermeister berichtet, dass die Änderung der Raumordnungspläne der Gemeinde auf Ansuchen des Widmungswerbers erfolgt. Die Plangrundlage bildet die der Gemeinde vorgelegte Bebauungsstudie, die im Wesentlichen eine Inanspruchnahme des nördlich anschließenden Hangbereiches über die derzeit im Örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche hinaus vorsehen.
Diese Hangflächen werden derzeit als forstliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die forstfachliche Beurteilung ist negativ, da ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Schutzwaldes bestünde. Zudem liegen hinsichtlich der Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens unterschiedliche Bewertungen der geologischen und des vorgelegten Oberflächenentwässerungsprojektes vor, da in der geologischen Beurteilung eine nur geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens festgestellt, in der Projektierung jedoch eine mittlere Versickerungsfähigkeit angenommen wird.

Die Erschließung der Flächen erfolgt über einen Privatweg, wobei gegenüber der Gemeinde Kössen der Nachweis einer rechtlich gesicherten Zufahrt noch nicht erbracht worden ist.

Aufgrund der noch abzuklärenden Punkte erfolgt in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung im Gemeinderat zu dieser gewünschten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

8. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 140, 141/1, 142/1 KG Kössen (Johann Dürnberger). Umwidmung Grundstück 140 KG 82109 Kössen rund 290 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück 141/1 KG 82109 Kössen rund 28 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück 142/1 KG 82109 Kössen rund 345 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Örtliche Raumordnungskonzept (s. TO-Pkt. 7 dieser Gemeinderatssitzung) für die gegenständliche Grundstücke 140, 141/1, 142/1 KG 82109 Kössen nicht beschlossen worden ist, weil noch offene Punkte bestehen.

Mangels beschlussfähiger Grundlagen erfolgt in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung im Gemeinderat zu dieser gewünschten Änderung des Flächenwidmungsplans.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

Bürgermeister Reinhold Flörl informiert, dass die Tiroler Landesregierung im Jahre 2015 den Erschließungskostenfaktor für alle Gemeinden Tirols neu festgelegt und es dabei zu einer erheblichen Anhebung gekommen ist. Dabei wurde für die Gemeinde Kössen dieser neue Erschließungskostenfaktor von ursprünglich € 78,12 auf nunmehr € 175,-- angehoben. Um damals eine zu drastische Erhöhung für die Bauwerber zu vermeiden, wurde in der GR-Sitzung vom 05.05.2015 ein Erschließungsbeitrag von 3% beschlossen und verordnet.
Nachdem die Straßenbaulasten in der Gemeinde Kössen ständig steigen und die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag jährlich rund € 210.000,-- betragen, wurde mit Wirkung ab 01.01.2019 der Erschließungsbeitrag von 3% auf 4% angehoben. Aufgrund der weiterhin steigenden Straßenbaulasten ist eine weitere Anhebung des Erschließungsbeitrages auf 5% notwendig.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen auf Grund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, folgende

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

§ 1
Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kössen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Kössen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kössen (Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2018) außer Kraft.

Gemeinsam mit der Beschlussfassung über den Erschließungsbeitrag werden die nachfolgenden Ausführungen zu den Ermäßigungen des Erschließungsbeitrages vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen, welche sinngemäß weiterhin bestehen bleiben:

Vorgaben für die Ermäßigung:

a) Ermäßigung als Wohnbauförderung der Gemeinde:
Der Erschließungsbeitragssatz wird von 5% auf 3% ermäßigt

- Für einheimische Bauwerber, die bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mindestens seit zwei Jahren in Kössen wohnhaft und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (ein Ehepartner muss diese Bedingung erfüllen).
- Weiters werden bei Wohnhausneubauten 500m³ der Baumasse erlassen, wenn es sich um die Deckung des ersten Wohnbedarfs handelt; der/die AntragstellerIn dürfen keine Eigentumswohnung bzw. kein eigenes Wohnhaus besitzen oder besessen haben.
- Bei Eigentumswohnungen gilt nur die Ermäßigung des Erschließungsbeitragssatzes, eine Reduktion der Baumasse fällt nicht an.

b) Ermäßigung als Wirtschaftsförderung der Gemeinde:

- Der Erschließungsbeitragssatz wird von 5% auf 3% ermäßigt, wenn die Betriebsstätte durch einen Einheimischen neu errichtet oder erweitert wird.
- Im Übrigen bleibt das Wirtschaftsförderungskonzept der Gemeinde Kössen laut Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2000 unverändert aufrecht.

Generell gilt, dass der Erschließungsbeitrag in voller Höhe vorgeschrieben wird und der Gemeindevorstand im Nachlasswege diese Förderungen beschließt, wobei generell folgende Regelungen gelten:

- Die Bauausführung muss bewilligungsgemäß erfolgt sein. Für ursprünglich konsenslos errichtete Gebäude, wird bei nachträglicher Baubewilligung kein Nachlass gewährt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Festlegungen gelten lediglich als Richtlinie für den Gemeindevorstand. In Zweifelsfällen steht die Entscheidung dem Gemeindevorstand zu.

Es wird generell festgelegt, dass die Handhabung des Nachlasses wie bisher gleichbleibt.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung einer Hundesteuer

Der Bürgermeister berichtet, dass im Hinblick auf den anstehenden Budget-Abschluss es sinnvoll ist auch die Verordnung über die Einhebung der Hundesteuer zu aktualisieren.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen gemäß des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 Abs 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBl. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1
Hundesteuer

Die Gemeinde Kössen erhebt eine Hundesteuer.

§ 2
Höhe der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird pro Haushaltsjahr vorgeschrieben und erhoben und vom Gemeinderat jährlich mit der Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund pro Jahr € 90.—

(3) Die Hundesteuer beträgt für den zweiten Hund pro Jahr einen um 40% erhöhten Steuersatz von dem im § 2 Abs 2 in dieser Verordnung angeführten Betrag.

(4) Die Hundesteuer beträgt für den dritten und jeden weiteren Hund pro Jahr einen um 70% erhöhten Steuersatz von dem im § 2 Abs 2 in dieser Verordnung angeführten Betrag.

(5) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer jährlich € 45,--.

(6) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter die Steuersätze nach Abs. 1 bis Abs 4 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 5 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3
Steuerbefreiung

Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4
Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Hundesteuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Halter eines (oder mehrerer) über drei Monate alten Hunde(s) im Gemeindegebiet. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gemeinschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 6
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kössen (Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2018) außer Kraft.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Steuern, sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen ab 01.01.2020.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Finanzverwalter Hans Foidl und erörtert dieser die Abgaben, Gebühren und Steuern, sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen mit Wirkung ab 01.01.2020 anhand nachfolgender Aufstellung. Die in roter Schrift ausgewiesenen Positionen stellen die ab dem 01.01.2020 geltenden neuen Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen dar. Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen mit Wirkung ab 01.01.2020 gelten

Gebühren und Hebesätze ab 1.1.2020

Bezeichnung		2019	3%	2020 inkl 3% Erhöhung	2020
Hundesteuer	Jahresbetrag je Hund	86,50	3%	89,10	90,00
	Zweithund: Aufschlag 40 %; Ab Dritthund: Aufschlag 70 % je Hund				
Wasseranschlussgeb	pro m² Geschoßfläche	3,80	3%	3,91	3,90
Wasserbenützungsge	pro m³ Verbrauch lt. Wasserzähler	1,03	3%	1,06	1,10
Wasserzählermiete	2,5 m³	14,50	3%	14,94	15,00
	10 m³	22,40	3%	23,07	25,00
	60 m³	44,90	3%	46,25	50,00
	80 m³	56,00	3%	57,68	60,00
	Ultraschallzähler	67,00	3%	69,01	70,00
Kanalanschlussgebü	pro m² Geschoßfläche	17,25	3%	17,77	18,00
Kanalbenützungsgeb	pro m³ Wasserverbrauch	2,35	3%	2,42	2,45
Müllabfuhrgebühren	Restmüllsack inkl. Abfuhr u. Deponie	6,20	3%	6,39	6,50
	Restmüllgebühr pro Kilogramm (Mülltonne)	0,50	3%	0,52	0,55
	Biomüllsack 8 Liter	0,75	3%	0,77	0,80
	Biomüllsack 40 Liter	2,70	3%	2,78	4,00
	Biomüllsack 80 Liter	7,50	3%	7,73	8,00
Müllgrundgebühren	Pro 1-Personen-Haushalt	18,20	3%	18,75	19,00
(Jahresbeträge)	Pro 2-Personen-Haushalt	23,00	3%	23,69	26,00
	Pro 3-Personen-Haushalt	30,00	3%	30,90	33,00
	Ab 4-Personen-Haushalt	40,00	3%	41,20	40,00
	Je Betrieb – Kategorie 1	50,00	3%	51,50	51,50
	Je Betrieb – Kategorie 2	100,00	3%	103,00	103,00
	Je Betrieb – Kategorie 3	150,00	3%	154,50	154,50
	Wertstoffabgabe je Gäste-Nächtigung (Kinder frei)	0,027	3%	0,028	0,028
	Wertstoffabg. je bewertbaren Sitzplatz in der Gastronomie	5,00	3%	5,15	5,15
	bewohnte Almen	34,00	3%	35,02	35,00
Friedhofsgebühren	Graberrichtungskosten Kindergrab	250,00	3%	257,50	257,00
	Graberrichtungskosten Normalgrab	412,00	3%	424,36	425,00
	Graberrichtungskosten Tiefgrab	510,00	3%	525,30	525,00
	Urnenbeisetzung in Grabstätte	163,00	3%	167,89	168,00
	Leichenhallenbenützung	89,00	3%	91,67	90,00
	Pauschale f. Kränze entsorgen u. prov. Umrandung	83,30	3%	85,80	85,00
	Grabumrandung Doppelgrab Neu	550,00	3%	566,50	565,00
	Grabumrandung Einzelgrab Neu	475,00	3%	489,25	490,00
	Grabumrandung Wiederverlegung bei bestehendem Grab	170,00	3%	175,10	175,00
	Grabmiete für Kindergrab	11,30	3%	11,64	11,50
	Grabmiete für Normalgrab	29,00	3%	29,87	30,00
	Grabmiete für Doppelgrab	42,30	3%	43,57	43,50
	Urnenbeisetzung in Nischenmauer mit Verabschiedung	129,00	3%	132,87	132,00
	Urnenbeisetzung in Erdgrab mit Verabschiedung	163,00	3%	167,89	168,00
	Beisetzung in Urnenstele	158,00	3%	162,74	162,00
	Urnenbeisetzung (nur mit Angehörigen ohne Leichenhallenbenütz	29,00	3%	29,87	30,00
	Pauschale f. Kränze entsorgen bei Urnenbeisetzung	42,00	2%	42,84	43,00
	Miete Urnengrab in Nischenmauer	38,20	3%	39,35	40,00
	Miete Urne in Erdgrab - Bei Alleinbesetzung: Nach Grabgröße			0,00	
	Grabmiete in Urnenstele	35,00	3%	36,05	36,00

Wichtige Entgelte und sonstige Einnahmen ab 1.1.2020					
		2019		2020	2020
Diverse Mieten					
(Wohnungen, Tiefgaragenstellplätze)	Erhöhung der Grundmiete und der Betriebskosten gegenüber dem aktuellen Jahr	3,00%			3%
Essen auf Rädern *	pro bereit gestellte Mahlzeit	6,50	3%	6,695	6,50
Spesenersatz für Erledigungen in der BH-Kitzbühel					
	Reisepass, Personalausweis	11,00	3%	11,331	11,00
	für NICHT-HWS Bürger	20,00	3%	20,601	20,00
Parkgebühren *	auf gebührenpflichtigen Parkplätzen				
	(Gemeinde Kössen gemeinsam mit dem				
	Tourismusverband Kaiserwinkl)	3,00	3%	3,091	3,00
	Incl. Strafgebühr	15,00	3%	15,451	15,00
Meldeblöcke		6,50			6,50
Hausnummernschilder	Kostenersatz pro Schild	35,00	3%	36,051	35,00
Schneeräumbeitrag	je betroffenem Gebäude	85,00	3%	87,551	85,00
Stundensätze für Leistungen des Gemeindebautrupps *					
	Gemeindearbeiter	51,90	3%	53,461	53,52
	Unimog (mit Mann)	91,50	3%	94,251	93,96
	Walze (ohne Mann)	33,00	3%	33,991	33,99
	Kehrmaschine (mit Mann)	85,00	3%	87,551	87,49
	Traktor mit Hänger (mit Mann)	91,50	3%	94,251	93,96
	Lader (mit Mann)	91,50	3%	94,245	94,99
	* = incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuern				

12. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Bürgermeister berichtet über die Jugendaktie und ersucht die Mitglieder des Gemeinderates sich durch den Erwerb einer Jugendaktie die Jugendbetreuung finanziell zu unterstützen.

Der Bürgermeister berichtet über das tragische Ableben des Bauhofleiters der Gemeinde Schwendt und wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Schwendt im Bedarfsfall die Unterstützung durch Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Kössen zugesagt.

Der Bürgermeister informiert über den bevorstehenden Start von „Zsommkemma“ im Advent.

Die Bürgermeister-Stellvertreterin informiert über die Rot-Kreuz-Veranstaltung im Altenwohnheim.

GR Emanuel Daxer informiert über den Rundgang von Künstlern beim Achendamm, bei dem die Kunstwerke des Projektes Transformationen+ besichtigt wurde und interessante Diskussionen entstanden.

GR Hans-Peter Schwentner berichtet über die nächste Woche stattfindende Senioren-Adventfeier, bei der alle Mitglieder des Gemeinderates eingeladen sind.

GR Hans Knoll berichtet über das Projekt „Natur im Garten“ und deren konsequenten Umsetzung durch Mitarbeiter des Bauhofes. Die Gemeinde Kössen wurde zwischenzeitlich als Natur im Garten – Gemeinde beim Land Tirol ausgezeichnet.
Weiters informiert er, dass der Eislaufplatz plangemäß am Freitag, den 22.11., eröffnet wurde und bei der Eis-Disco ein großer Andrang herrschte. Er bedankt sich für den Einsatz der Bauhofmitarbeiter beim Aufbau des Eislaufplatzes.
Abschließend berichtet er über den geplanten Ablauf der Herbergssuche am 21.12.2019 und dem anschließenden „Zsommkemma im Advent“ am Gemeinde-Dorfplatz.

GR Adam Aigner berichtet über die laufende Planung zum Gehweg Staffen. Er informiert den Gemeinderat über die aktuelle Kostenschätzung für die Sanierung der Staffenbrücke.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Veranlagung der Investitionsrücklage über ein Volumen von EUR 300.000,-- mit Mitte Dezember 2019 auslaufen wird. Im Jahre 2018 wurde die Verlängerung dieser Veranlagung um ein weiteres Jahr öffentlich ausgeschrieben. Damals hat die Sparkasse Kufstein mit Geschäftsstelle Kössen-Schwendt einen jährlichen Zinssatz von 0,3% fix angeboten und wurde dort die Investitionsrücklage für ein weiteres Jahr veranlagt. In Anbetracht der Projektrealisierung des Sozialzentrums Kössen-Schwendt und den damit verbundenen Bedarf an finanziellen Mitteln, wird diese Veranlagung um ein weiteres Jahr verlängert, wobei diese im Bedarfsfall einfach aufgelöst wird. Dies nimmt der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass er aufgrund eines Kuraufenthaltes im Zeitraum vom 26.12.2019 bis 16.01.2020 von Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser vertreten wird.
Weiters informiert er, dass die nächste GV-Sitzung am 09.12.2019 mit Beginn um 19:30 Uhr und die nächste GR-Sitzung am 18.12.2019 mit Beginn um 19:00 Uhr (!) stattfindet.

GR Emanuel Daxer informiert über Beobachtungen von angeschwemmtem Treibholz und Verlandungen durch Schotter und Sand im Bereich der ehemaligen Auwirtslacke. Der Bürgermeister weist erklärend daraufhin, dass bei der kürzlich stattgefundenen Kollaudierung diese Punkte besprochen wurden und dem Baubezirksamt Kufstein bekannt sind, bzw. entsprechende Maßnahmen durch das Baubezirksamt Kufstein gesetzt werden.

Hermann Dagn weist daraufhin, dass der Weihbischof am 18.04.2020 zu Besuch in Kössen ist.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 21:20 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister: Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl